



EHRENORDNUNG

§1 Allgemein

Die Ehrenordnung regelt die Möglichkeiten einer Ehrung der Angehörigen und Förderer des SVW.

§2 Ehrungsmöglichkeiten

Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:

1. Verleihung der Sportlerurkunde,
2. Verleihung der Sportlernadel in Silber und Gold, jeweils mit Urkunde,
3. Verleihung der Verdiensturkunde,
4. Verleihung der Ehrenadel in Silber, Gold jeweils mit Urkunde
5. Verleihung der Treueurkunde für 50/60/70 Jahre langjährige Mitgliedschaft im SVW,
6. Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief, 7. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Ehrenbrief.

§3 Verleihung der Sportlerurkunde

Die Sportlerurkunde kann verliehen werden:

1. An Sportlerinnen/Sportler die einen Meisterschaft erzielt haben.
2. An Mannschaften die eine Meisterschaft oder einen Aufstieg in eine höhere Spielklasse erreicht haben.

§4 Verleihung der Sportlernadel

Die Sportlernadel kann verliehen werden:

1. in Silber

- a. An Sportlerinnen/Sportler, die auf Badischer oder einer vergleichbarer Ebene eine Meisterschaft oder einen 1. Platz bei Bestenkämpfen erzielt haben.
- b. An Mannschaften, die eine Meisterschaft oder einen Aufstieg in eine höhere Spielklasse auf mindestens Südbadischer Ebene erzielt haben.

2. in Gold

- a. An Sportlerinnen/Sportler, die eine Meisterschaft auf Deutscher Ebene oder höher erzielt haben.
- b. An Mannschaften, die eine Meisterschaft oder einen Aufstieg in eine höhere Spielklasse auf Badischer Ebene oder höher erzielt haben.
- c. An Sportlerinnen/Sportler, die eine vergleichbare Leistung erzielt haben. d. An Mannschaften, die eine gleichbare Leistung erbracht haben.



§5 Verleihung der Verdiensturkunde und Ehrenadel

Die Verdiensturkunde kann verliehen werden:

- a) An Vereinsangehörige des SVW, die sich in einer Abteilung durch besondere aktive Mitarbeiter verdient gemacht haben;
- b) In besonderen Fällen auch an Personen, die dem SVW nicht angehören und sich in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrennadel kann verliehen werden:

1. in Silber an Mitarbeiter des SVW

- a) die sich in mindestens 10 Jahren im SVW in besonderer Weise verdient gemacht haben und bereits mit der Verdiensturkunde ausgezeichnet wurden;
- b) in besonderen Fällen auch an Personen, die dem SVW nicht angehören und sich in besonderer Weise, verdient gemacht haben

2. in Gold an Mitarbeiter des SVW

- a) die sich mindestens 15 Jahre im SVW in besonderer Weise verdient gemacht haben und bereits mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet wurden
- b) in besonderen Fällen auch an Personen, die dem SVW nicht angehören und sich in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Zwischen der Verleihung der Verdiensturkunde, der Ehrennadel in Silber und Gold soll ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.

§6 Ernennung zum Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern des SVW können langjährige und verdiente Mitarbeiter des SVW ernannt werden. Sie sollen das 50. Lebensjahr erreicht haben und die Verdiensturkunde, die Ehrennadel in Silber und Gold erhalten haben.

§7 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden des SVW können langjährige und verdiente Vereinsvorsitzende bei Beendigung Ihrer Tätigkeit ernannt werden.

§8 Zuständigkeit

- 1. Für Ehrung nach §2 Ziffer 1 und 3 ist der jeweilige Abteilungsleiter zuständig.
- 2. Für Ehrungen nach §2 Ziffer 2,4,5 und 6 ist der Vereinsvorstand zuständig.
- 3. Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Ehrung nach §2 Ziffer 1 werden durch den Abteilungsleiter oder dessen Beauftragten vorgenommen. Die Ehrung nach §2 Ziffer 2-7 werden durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten vorgenommen.
- 5. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- 6. Ehrungen könne bei Unwürdigkeit durch den Vorstand des SVW aberkannt werden.



§9 Antragstellung

1. Anträge auf Verleihung

a. der Sportlerurkunde, der Verdiensturkunde sind von einer Abteilung an den Abteilungsleiter zu richten.

b. die Sportlernadel in Silber und Gold, die Ehrennadel in Silber, und Gold sind von der Vorstandschaft einer Abteilung an den Vorstand des SVW zu richten.

2. Anträge auf Ernennung a. zum Ehrenmitglied sind von einem Vorstandsmitglied des SVW an den 1. Vorsitzenden zu richten. b. zum Ehrenvorsitzenden sind vom Vereinsvorstand an die Mitgliederversammlung zu richten

3. Antragsfristen Anträge auf eine Ehrung ist mindestens acht Wochen vor dem Ehrungstermin einzureichen. Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung bekannt zu geben.

§10 Befugnisse von Geehrten

1. Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben bei allen Sportveranstaltungen des SVW Zutritt als Ehrengäste. Der Beitrag ist zu erlassen.

2. Die Ehrenvorsitzenden können an alle Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

§11 Schlussbestimmungen

Die Ehrenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung. Bei allen Ehrungen kann der Vorstand über Ausnahmen entscheiden